

## *Gesetzlicher Richter und Legislative*

2. Das *Kriminalgericht* konstituiert sich laut § 4 Abs. 3 GOG aus einem Präsidenten und seinem Stellvertreter, dem Landrichter, drei weiteren Kriminalrichtern sowie zwei Ersatzrichtern.

3. Das *Schöffengericht* besteht gemäss § 4 Abs. 2 GOG aus dem jeweiligen Landrichter als Vorsitzenden, zwei Schöffen und drei Ersatzschöffen.

4. Die Zusammensetzung des *Jugendgerichts* ergibt sich aus dem GOG (§ 13 JGG), und zwar aus § 4<sup>bis</sup> GOG.<sup>164</sup> Es setzt sich zusammen aus einem Landrichter als Vorsitzenden zuzüglich seines Stellvertreters sowie aus zwei Schöffen und «mindestens zweier Ersatzschöffen».<sup>165</sup>

5. Laut § 2 Abs. 1 und 2 GOG sitzen in den zwei Senaten der zweiten Instanz, des *Obergerichts*, je ein Senatsvorsitzender und sein Stellvertreter sowie je vier weitere Obergerichter und ebenso viele Ersatzrichter. Einer der beiden Senatsvorsitzenden wird zum Präsidenten des Obergerichts, der andere zu dessen Stellvertreter bestellt (§ 2 Abs. 2 GOG).<sup>166</sup>

6. Die dritte Instanz, der *Oberste Gerichtshof* (§ 2 Abs. 1 und 4 GOG), ist ein Kollegium bestehend aus einem Präsidenten und seinem Stellvertreter sowie vier weiteren Richtern und ebenso vielen Ersatzrichtern.<sup>5</sup>

7. Bei der *Verwaltungsbeschwerdeinstanz* finden sich die entsprechenden Funktionen bereits auf Verfassungsebene, und zwar besteht sie gemäss

*Ritter*, Beamtenrecht 79 ff., 69 ff., 94, 111, 125 ff., insbesondere 146 ff.; ferner, insbesondere zur Frage der Beamtenqualität der Richter und zu Besoldungsfragen: *Bettermann*, Staatsdiener 3 ff.; zur Besoldung s. auch *Eichenberger*, Unabhängigkeit 242 ff.; ausführlich zur Dienstaufsicht über Richter: *Schmidt-Räntsch* 1 ff.; ferner *Schaffer* 23 ff.; *Kropiunig* 38 ff.; *Gossweiler* 60 f.; *Schier* 249 ff. Zum deutschen Richterrecht überhaupt ausführlich: *Thomas* 1 ff.

<sup>1M</sup> LGBl. 1990 Nr. 76.

<sup>165</sup> Das Jugendgericht ist nur dann ordnungsgemäss besetzt, wenn mindestens ein Schöffe dem Geschlecht des Angeklagten angehört (§ 4<sup>bis</sup> Abs. 1 GOG). Darüber hinaus müssen die Jugendrichter bestimmte weitere persönliche Eigenschaften aufweisen: z.B. § 4<sup>bis</sup> Abs. 2 und 3.

<sup>166</sup> Auch die Richter des Obergerichts und des Obersten Gerichtshofes müssen bestimmte persönliche Eigenschaften aufweisen: z.B. § 2 Abs. 3,4 und 6. Dazu FN 224.